

Vereinsstatuten des Unihockeyclub

White Wolves Stadel-Niederhasli



Gegründet am 26. März 1999

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 - Art. 7	Seite 2
II. Mitgliedschaft	
Art. 8 - Art. 12	Seite 3 - 4
III. Finanzielles	
Art. 13 - Art. 16	Seite 4 - 5
IV. Organe	
Art. 17 - Art. 24	Seite 5 - 7
V. Schlussbestimmungen	
Art. 25 - Art. 26	Seite 7

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden nachstehend nicht unterschieden, sondern in der einen oder andern Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

1. Unter dem Namen "UHC White Wolves Stadel-Niederhasli" besteht eine am 26. März 1999 gegründete Institution im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Neutralität

1. Der UHC White Wolves Stadel-Niederhasli ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Der UHC White Wolves Stadel-Niederhasli ist Mitglied des schweizerischen Unihockey-Verbandes (SUHV), des Regionalliga-Verband II (RLV II) und dem Kantonal Zürcherischen Unihockey-Verband (KZUV), deren Statuten vollumfänglich verbindlich sind.

Art. 4 Sitz

1. Der Sitz des UHC White Wolves Stadel-Niederhasli ist Niederhasli.

Art. 5 Zweck

1. Der UHC White Wolves Stadel-Niederhasli bezweckt: die Pflege und Förderung des Unihockey-Sports, die Ermöglichung der Teilnahme seiner Teams an Wettkämpfen und Meisterschaften sowie die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Art. 6 Mitteilungen

1. Die Information der Mitglieder, Einladungen und offizielle Bekanntmachungen erfolgen auf dem Zirkularweg.
2. Der UHC White Wolves Stadel-Niederhasli kann jedoch zu diesem Zweck, ein Mitteilungsorgan herausgeben.

Art. 7 Vereins-/ und Rechnungsjahr

1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.
2. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

II. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliedschaft im UHC White Wolves Stadel-Niederhasli

1. Der Club besteht aus Aktive (und Junioren) und Ehrenmitgliedern, sowie aus Passivmitgliedern, Gönnern und Sponsoren.
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner und Sponsoren können auch juristische Personen sein.

Art. 9 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand mit dem zuständigen Trainer.
2. Aufnahmegesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahmegesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dessen gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
3. Gönner, Passivmitglieder und Sponsoren können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformation.
4. Als Sponsoren, Gönner und Passivmitglieder gelten Personen die bestrebt und gewillt sind den Verein geistig und finanziell zu unterstützen, indem sie einen jährlichen Beitrag leisten, werden aber nicht in den Verein aufgenommen. Sie werden in eine Supportervereinigung aufgenommen und vom Verein dementsprechend betreut.
5. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den UHC White Wolves Stadel-Niederhasli besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
6. Die Freimitgliedschaft kann Einzelpersonen, die dem Verein ihre Dienste in ausserordentlicher Art zur Verfügung stellen, auf Antrag durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.

Art.10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt: Der Austritt aus dem UHC White Wolves Stadel-Niederhasli ist nur auf die nächste ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Er ist schriftlich, spätestens 10 Tage (Datum des Poststempels), vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand bekannt zu geben. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten.
2. Ausschluss: Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann an die Mitgliederversammlung rekurren.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft geht das Mitglied seiner Rechte gegenüber dem UHC White Wolves Stadel-Niederhasli verlustig. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statuarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Kalenderjahr in dem sie 16 Jahre alt werden, das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.
2. Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf Einsatz in einem vom Team bestrittenen Wettkampf besteht nicht.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente, der Beschlüsse und Weisungen des UHC White Wolves Stadel-Niederhasli und den ihm übergestellten Organisationen verpflichtet.
2. Die Trainings und Veranstaltungen sind jederzeit und pünktlich zu besuchen. Im Verhinderungsfall ist dem Trainer vorgängig eine begründete Entschuldigung abzugeben.
3. Die Aktivmitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des Vereins dienen, verpflichtet werden.
4. Die Mitglieder haben sich bei allen Anlässen, sowie auf dem Hin- und Rückweg, anständig und diszipliniert zu verhalten.
5. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt und muss 30 Tage nach Erhalten der Rechnung einbezahlt sein. Die Mitglieder die den Jahresbeitrag bis zum Beginn der Meisterschaft nicht bezahlt haben, können vom Vorstand gesperrt werden.
6. Wer sich als Mitglied in einem Amt, wie Vorstand, Trainer, Schiedsrichter oder Rechnungsrevisoren einsetzt, wird nach dem vorhandenen Gebührenkatalog entschädigt, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
7. Die Gebühr für die Spielerlizenz des SUHV ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

III. Finanzielles

Art. 13 Haftung

1. Für seine Verbindlichkeit haftet der UHC White Wolves Stadel-Niederhasli allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder oder den SUHV mit seinen Unterverbänden ist ausgeschlossen.

Art. 14 Versicherung der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Art. 15 Rückgriffe

1. Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines der Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

VI. Organe

Art. 16 Organe

1. Die Organe des UHC White Wolves Stadel-Niederhasli sind;
 - A) Mitgliederversammlung
 - B) Vorstand
 - C) Revisoren

A) Mitgliederversammlung

Art. 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, im zweiten Quartal des Jahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage zuvor allen Mitgliedern anzukündigen.
3. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 18 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Weitere, ausserordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angaben der zu behandelten Traktanden einberufen.
2. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelten Geschäfte verlangen.
3. Fristen gelten dieselben wie in Art. 17. Für dringliche Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 19 Statuarische Geschäfte

1. Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten und TK-Chef
 - c. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnissnahme des Revisorenberichts
 - d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und Gebührenkatalog
 - e. Genehmigung des Budget
 - f. Mutationen, Aus- und Eintritte
 - g. Ehrungen

- h. Wahlen: - Vorstand
 - Rechnungsrevisoren
- i. Abstimmung über Jahresprogramm
- j. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- k. Statutenänderungen
- l. Verschiedenes

Art. 20 Stimmberechtigung

1. Alle Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr mindestens 16 Jahre alt werden sind Stimmberechtigt, Vertretung ist nicht möglich.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.
2. Ausser in den Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

B) Der Vorstand

Art. 22 Aufgaben

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ. Er hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Er leitet den UHC White Wolves Stadel-Niederhasli und vertritt ihn gegen aussen.
2. Er bestellt die Kommissionen und Funktionäre. sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Pflichten fest.
3. Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien. Für reine Erfüllungsgeschäfte ist der Kassier alleine zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Vorschriften des SUHV und dessen Kommissionen und Unterverbänden.
5. Er sorgt für die Information der Mitglieder und bereitet die Stellungnahmen zu Veröffentlichungen der Verbandsorgane sowie zu den Traktanden der Ligaverbandskonferenzen vor.

Art. 23 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

C) Kontrollstelle

Art. 24 Wahl, Aufgaben der Revisoren

1. Die Kontrollstelle besteht aus einem 1. und einem 2. Rechnungsrevisor, sowie einem Ersatzrevisor. Diese werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr wird automatisch der 2. zum 1. Revisor und der Ersatz zum 2. Revisor. Der 1. Revisor scheidet damit aus und gewählt wird jeweils nur ein neuer Ersatzrevisor.
2. Die Rechnungsrevisoren nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
3. Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu überprüfen und können die Vereinsakten frei einsehen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Statutenänderungen / Auflösung

1. Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben, damit die Meinungsbildung frei stattfinden kann.
2. Für Änderungen der Statuten oder die Auflösung des UHC White Wolves Stadel-Niederhasli ist die Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung sind allfällige Vermögenswerte zur Förderung des Unihockey-Sportes zu verwenden.

Art. 26 Inkrafttreten

1. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 26. März 1999, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SUHV in Kraft.

Neerach, 17. Mai 2002

Der Präsident,



Die Aktuarin,

